

**Erste Satzung zur Änderung der
Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig
vom 27. Mai 2014**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S.307), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Braunschweig vom 26. April 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 18. Mai 2005) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„Hunden, die vom Tierschutz Braunschweig gegr. 1882 e. V. betriebenen Tierheim im Rahmen von Pflegeverträgen vorübergehend außerhalb seiner Einrichtungen untergebracht sind;“

2. § 4 Nr. 8 wird nach dem Merkzeichen „aG“ um folgendes Merkzeichen ergänzt:

„GL“

3. § 4 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Hunden, die zuvor mindestens 3 Monate im vom Tierschutz Braunschweig gegr. 1882 e. V. betriebenen Tierheim untergebracht waren, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Kalendermonat der Anschaffung.

4. § 9 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuerschuld entsteht mit Beginn jedes Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht nach Satz 1 erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld gleichzeitig mit der Steuerpflicht.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister
I.V.

Geiger
Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister
I.V.

Geiger Stadtrat